

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Therapeutische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, M.A.
Hochschule:	Hochschule Hannover
Standort:	Hannover
Datum:	26.06.2024
Akkreditierungsfrist:	01.09.2021 - 31.08.2029

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Auflage 1: Die Hochschule muss in der Außendarstellung des Studiengangs auf der Webseite der Fakultät sowie des Instituts detailliert Auskunft über die zeitliche Begrenzung (auf Grund aktueller Gesetzeslage) für eine Aufnahme in den Studiengang geben. Auf der Webseite der Fakultät muss noch präzisiert werden, dass im Rahmen des Studiengangs die Approbation zum Beruf der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut:innen nur nach dem Psychotherapeutengesetz in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung möglich ist. (§ 12 Abs. 1 Nds. StudAkkVO)

Auflage 2: Die Art der Prüfungsleistung in der Modulbeschreibung zum im Modul 307 „Spezielle Diagnostik“ muss korrigiert bzw. in Einklang mit der Anlage B3 zum Besonderer Teil der Prüfungsordnung für den Master -Studiengang Therapeutische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (M.A.) gebracht werden. (§ 12 Abs. 4 StudAkkVO)

Auflage 3: Es ist sicherzustellen, dass die Hochschule die Gesamtverantwortung für das kontinuierliche Monitoring des Studienerfolgs entsprechend der Vorgaben gemäß § 14 Nds. StudAkkVO trägt. Die Hochschule darf dem nichthochschulischen Kooperationspartner die operative Durchführung von Evaluationsmaßnahmen ganz oder teilweise übertragen, jedoch nicht die

Entscheidungen über die Verfahren der Qualitätssicherung an diesen delegieren. Weiterhin ist dafür Sorge zu tragen, dass die Ergebnisse im hochschulischen Qualitätsmanagement zusammengeführt und bei Bedarf für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt werden. Eine Beteiligung des Kooperationspartners ist auch hier zulässig. (§ 19 i.V.m. § 14 Nds. StudAkkVO)

Auflage 4: Die Hochschule muss durch geeignete Qualitätssicherungsprozesse und -instrumente Gründe für die Überschreitung der Regelstudienzeit systematisch erfassen und analysieren sowie sicherstellen, dass ggf. Maßnahmen zur Verbesserung der Studierbarkeit ergriffen werden. (§ 14 StudAkkVO)

Auflage 5: Der Kooperationsvertrag zwischen der Hochschule Hannover und dem Winnicott-Institut muss sicherstellen, dass auch Entscheidungen über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals von der Hochschule getroffen werden. (§ 19 Nds. StudAkkVO)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist überwiegend nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind bis auf zwei Ausnahmen gleichfalls plausibel.

Auflagen

Auflage 1 - Außendarstellung Berufszielversprechen (§ 12 Abs. 1 Nds. StudAkkVO)

Der Akkreditierungsrat bestätigt den auf Seite 24 des Akkreditierungsberichts begründeten Auflagenvorschlag unverändert.

Auflage 2 - Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 Nds. StudAkkVO)

Der Akkreditierungsrat bestätigt den auf Seite 32 des Akkreditierungsberichts begründeten Auflagenvorschlag unverändert.

Auflage 3 - Monitoring des Studienerfolgs unter Gesamtverantwortung der Hochschule (§ 19 i. V.m. § 14 StudAkkVO)

In der Sachstandsbeschreibung zu § 14 Nds. StudAkkV stellt das Gutachtergremium dar, dass nach Auskunft des Winnicot-Instituts, mit dem die Hochschule Hannover bei der Durchführung des Studiengangs kooperiert, zum Qualitätsmanagement der Hochschule Hannover „seit langem die Studienabschlussbefragungen, deren Zielgruppe die Bachelor- und Masterabsolvent:innen mit Abschluss sowie die ohne Abschluss Exmatrikulierten jeweils eines Semesters bilden“, gehörten. In den Absolventenbefragungen würden zudem die Bachelor- und Masterabsolventen anderthalb Jahre nach dem Studienabschluss zum Erwerbsverlauf und zu ihrer beruflichen Situation befragt. Diese Befragung werde auch im zur Reakkreditierung beantragten Masterstudiengang durchgeführt. Das durch eine Evaluationsordnung mittlerweile institutionalisierte Qualitätssicherungsprogramm der

Hochschule habe sich, so die Sachstandsdarstellung weiter, nach Auskunft des Kooperationspartners „als wichtiges, jedoch nicht umfassend geeignetes Instrument für die Bewertung der Seminare, Supervisionsangebote und fachlichen Unterweisen in der Tätigkeit mit Patient:innen erwiesen, da die Vermittlung der Modulinhalte in einem anderen Rhythmus und unter anderen strukturellen Bedingungen durchgeführt“ würden. Nach Absprache mit der Hochschule Hannover führe deshalb das Winnicott-Institut „durch den externen Dienstleister EWAS regelmäßig Befragungen bei den Studierenden und Absolvent:innen des Studiengangs durch, die wesentlich detaillierter den Studiengang, die einzelnen Lehrveranstaltungen und die Unterweisung im Umgang mit den Patient:innen in der Behandlungspraxis zu evaluieren ermöglichen sowie differenzierter die beruflichen Tätigkeiten der Absolvent:innen abfragen, als dies im Rahmen der Evaluation der Hochschule“ geschehe.

Der Akkreditierungsrat stellt folgendes fest:

Auf Basis der vorliegenden Unterlagen entsteht der Eindruck, dass ein dem Anschein nach rudimentäres Monitoring des Studienerfolgs durch die Hochschule Hannover sowie ein umfassenderes Monitoring durch den Kooperationspartner Winnicott Institut unverbunden nebeneinanderstehen. In den Antragsunterlagen finden sich unter dem Logo der Hochschule Hannover Auswertungen einer Absolventen- und einer Studienabschlussbefragung, die weder datiert sind noch hinsichtlich der Ableitung von Maßnahmen kommentiert werden. In den Antragsunterlagen finden sich darüber hinaus für die Jahre 2018, 2019 und 2021 umfassend aufbereitete und kontextualisierte Auswertungen der durch das Winnicott Institut beauftragten Studiengangs- und Seminarevaluationen. Ob und wenn ja, wie die Ergebnisse im Qualitätsmanagement der Hochschule Hannover zusammengeführt und für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt werden, bleibt unklar. Unter anderem auf Seite 39 des Akkreditierungsberichts ist davon die Rede, dass die Ergebnisse des studiengangsbezogenen Qualitätsmanagements in einem Lehrbericht aufbereitet dem Studiendekan zur Verfügung gestellt wird. Ein solcher Lehrbericht, der unter Umständen zur Klärung der offenen Fragen hätte beitragen können, wurde durch die Hochschule auch auf mehrfache Nachfrage nicht vorgelegt.

Dass für den vorliegenden Studiengang spezifische Evaluationsformate entwickelt wurden, die passgenau auf das besondere Profil des Programms zugeschnitten sind, erachtet der Akkreditierungsrat als sehr zielführend. Es ist auch im Grundsatz nicht zu beanstanden, dass das Winnicott Institut für die Durchführung der Evaluation verantwortlich zeichnet. Bei einer Kooperation mit einem nichthochschulischen Bildungsanbieter ist gemäß § 19 Nds. StudAkkV jedoch die Hochschule für die „Einhaltung der Maßgaben der Teile 2 und 3 [sc. der Nds. StudAkkV] verantwortlich“ und darf dementsprechend unter anderem Entscheidungen über die Verfahren der Qualitätssicherung nicht an den nichthochschulischen Bildungsanbieter delegieren. Auch der Kooperationsvertrag zwischen der Hochschule und dem Winnicott-Institut von 2007 legt fest, dass die Hochschule unter anderem für die Curriculumsentwicklung und Evaluation des Studiengangs und damit auch die Weiterentwicklung des Curriculums verantwortlich ist. Dass die Hochschule Hannover dieser Verantwortung gegenwärtig gerecht wird, kann auf Basis der vorliegenden Unterlagen nicht bestätigt werden; und auch die Gutachter deuten in der Bewertung zu § 19 Nds. StudAkkV an, dass unter anderem im Rahmen der Qualitätssicherung und -entwicklung die Abstimmungsprozesse zwischen den Kooperationspartnern „nachhaltig“ weiterentwickelt werden sollten, gehen an dieser Stelle allerdings nicht weiter ins Detail.

Es ist dementsprechend sicherzustellen, dass die Hochschule die Gesamtverantwortung für das kontinuierliche Monitoring des Studienerfolgs entsprechend der Vorgaben gemäß § 14 Nds.

StudAkkVO trägt. Die Hochschule darf dem nichthochschulischen Kooperationspartner die operative Durchführung von Evaluationsmaßnahmen ganz oder teilweise übertragen, jedoch nicht die Entscheidungen über die Verfahren der Qualitätssicherung an diesen delegieren. Weiterhin ist dafür Sorge zu tragen, dass die Ergebnisse im hochschulischen Qualitätsmanagement zusammengeführt und ggf. unter Beteiligung des Kooperationspartners für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt werden. Der Akkreditierungsrat spricht dazu eine Auflage aus.

Auflage 4 - Monitoring der Gründe für die Überschreitung der Regelstudienzeit (§ 14 StudAkkVO)

Der Akkreditierungsrat bestätigt den auf Seite 43f. des Akkreditierungsberichts begründeten Aufslagenvorschlag unverändert.

Auflage 5 - Kooperationsvertrag mit dem Winnicott-Institut (§ 19 StudAkkVO)

Die Hochschule arbeitet in der Durchführung des Studiengangs mit dem Winnicott-Institut Hannover zusammen. Hierbei handelt es sich, wie im Akkreditierungsbericht zutreffend dargestellt wird, um einen nichthochschulischen Bildungsanbieter i.S. von § 19 Nds. StudAkkVO. Die Zusammenarbeit wird geregelt durch einen Kooperationsvertrag zwischen der Fachhochschule Hannover (jetzt Hochschule Hannover) und dem Winnicott Institut vom 22.10.2007. Vorgelegt wurde weiterhin ein Nachtrag zum Kooperationsvertrag vom 18.10.2023, in dem die Umbenennung des Studiengangs von „Klinische Pädagogik“ in „Therapeutische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen“ festgehalten wird. Eine auf Seite 46 des Akkreditierungsberichts referenzierte Vertragsaktualisierung vom 23.11.2021 wurde von der Hochschule auch auf mehrfache Nachfrage nicht vorgelegt und bleibt deshalb an dieser Stelle unberücksichtigt.

Der Auffassung des Gutachtergremiums, dass § 19 Nds. StudAkkVO ohne Auflagen als erfüllt zu bewerten ist, kann sich der Akkreditierungsrat nicht anschließen. Kooperiert eine Hochschule mit einem nichthochschulischen Bildungsanbieter darf sie Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren. Nach Auffassung des Akkreditierungsrats wird der vorliegende Vertrag diesen Anforderungen weitgehend, aber nicht vollumfänglich gerecht. Hinsichtlich des Lehrpersonals ist zwar explizit festgelegt, dass die Bestellung der wissenschaftlichen Leitung durch die Hochschule Hannover (§ 1 Abs. 3) sowie die Neueinstellung einer halben Professur für Kinder- und Jugendpsychiatrie über das Berufungsverfahren der Hochschule erfolgt (§ 5 Abs. 3); § 5 regelt aber, dass „Neueinstellungen von hauptberuflich in die Lehre eingebundenen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen [...] das WI vor[nimmt]“. Zwar ist ebendort auch festgelegt, dass „die Kriterien für die Übernahme eines Lehrauftrags [...] erfüllt sein“ müssen; dies reicht jedoch nicht aus, um die Qualitätsverantwortung der Hochschule i.S. von § 19 Nds. StudAkkVO zu gewährleisten. Der Akkreditierungsrat spricht dementsprechend eine Auflage aus.

Die Hochschule hat auf eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung verzichtet. Damit ist die

Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass zur Berechnung des neuen Akkreditierungszeitraums eine vorhandene außerordentliche Fristverlängerung aufgrund von Covid-19 berücksichtigt wurde (Antrag 10 009 602). Der Akkreditierungszeitraum verlängert sich dadurch nicht, d.h. die gewährte Verlängerung wird entsprechend dem Genehmigungsschreiben zum Fristverlängerungsantrag auf den neuen Akkreditierungszeitraum angerechnet.

